

Liestal, 22. Oktober 2019/SID

## Stellungnahme

---

|               |   |
|---------------|---|
| Vorstoss      | Nr. <b>2019/341</b>   |
| <b>Motion</b> | von Jan Kirchmayr   |
| Titel:        | <b>Verbot von unbemannten Luftfahrzeugen in Kompetenz der Gemeinden</b> |
| <b>Antrag</b> | Motion als Postulat entgegennehmen                                      |

### 1. **Begründung** (nicht bei Entgegennahme)

Die Motion soll lediglich als Postulat entgegengenommen werden, da zuerst eingehend geprüft werden muss, ob das Ziel des Vorstosses bundesrechtlich überhaupt zulässig ist und ob es gegebenenfalls Sinn macht, allen Gemeinden eine Kompetenz zur Verhängung von Flugverböten zu erteilen. Die Regelung des Luftverkehrs ist grundsätzlich Sache des Bundes. Überdies ist zu fragen, ob es sinnvollere Lösungen dafür gibt, die anvisierten Ziele zu erreichen.

Die Motion geht vom Fall aus, dass solche Drohnen lokal über einem bestimmten Bereich einer Gemeinde geflogen werden, hier namentlich über einer Landschaftsschutzzone und dass dies anlässlich von Hobbyaktivitäten geschieht. Zur Zeit ist allerdings eine rasante Entwicklung des Einsatzbereichs von Drohnen zu beobachten, die in der Motion nicht berücksichtigt wird. Es geht dabei vor allem um den Einsatz solcher Drohnen mit professionellem und wirtschaftlichem Hintergrund. Z.B. setzt die Polizei Drohnen bei der Unfallaufnahme ein, die Feuerwehr bei der Bekämpfung von Bränden und die Schweizerische Rettungsflugwacht entwickelt eine Helikopterdrohne für die Personensuche bei Vermisstenfällen. Im gewerblichen Bereich werden immer mehr Drohnen für kommerzielle Zwecke, z.B. zur Auslieferung von Paketen mit Handelswaren oder für Kurierdienste, zum Einsatz gebracht. Würde nun ohne vorgängige genauere Analyse erstens der Rechtslage und zweitens dieser aktuellen Entwicklungen allen 86 Gemeinden in unserem Kanton mit einer einfachen Delegationsnorm die Kompetenz eingeräumt, eigenständig Flugverbotszonen für Drohnen einzurichten, entstünde zum einen rasch ein unübersichtlicher Flickenteppich von freien Zonen und Verbotszonen im Kanton. Zum anderen würden solche unkoordinierten und bedingungslosen kommunalen Verbote auch wesentliche Einschränkungen für den polizeilichen Einsatz (z.B. für die rasche Räumung von Unfallstellen) oder die Gefahrenabwehr (z.B. Bekämpfung von Bränden und Vermisstensuche) und für die Entwicklungen des zukünftigen kommerziellen Einsatzes von Drohnen mit sich bringen.

Bevor darüber entschieden werden kann, ob die Gemeinden diese Kompetenzen mittels einer einfachen Delegationsnorm erhalten können und gegebenenfalls sollen, muss deshalb genau analysiert werden, was die Konsequenzen einer solchen Aufsplitterung der Zuständigkeiten auf alle Gemeinden für den staatlichen und kommerziellen Einsatz von Drohnen heute und in absehbarer Zukunft wären. Es muss geklärt werden, in welchen Bereichen solche kommunalen Verbote überhaupt zielführend wären und in welcher Hinsicht dadurch die neueren Entwicklungen im staatlichen und kommerziellen Bereich in unerwünschter Weise behindert oder gar verunmöglicht würden. Schliesslich muss auch geprüft werden, ob es überhaupt sinnvoll ist, bei der Vielzahl von Gemeinden in unserem relativ kleinen Kanton eine solch unübersichtliche Regelung von Verböten zu ermöglichen.

Aus diesen Gründen wird dem Landrat beantragt, die Motion als Postulat zu überweisen.